

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Felgen ja, Porsche nein

Zwei ähnliche Entscheidungen mit unterschiedlichem Ausgang hatten ihren Ausgangspunkt auf der Plattform von Ebay.

Im Fall 1 (LG Koblenz) stellte der Verkäufer einen hochwertigen Porsche zu einem Startpreis von 1 EUR in die Auktionsplattform ein. Nach 8 Minuten beendete er allerdings die Auktion, da ihm "ein Fehler unterlaufen sei". Inzwischen hatte jedoch bereits ein Bieter einen Gebotsbetrag von 5,50 EUR (Höchstbetrag 1.100 EUR) abgegeben und verlangte zu diesem Preis die Lieferung des Porsche Zug-um-Zug gegen Kaufpreiszahlung und vor dem Landgericht Koblenz sodann Schadensersatz in Höhe von 75.000 EUR. Die Klage hatte keinen Erfolg. Grundsätzlich sei nach der Ansicht der Richter der Kaufvertrag zum Preis von 5,50 e wirksam zustande gekommen, der Anspruch sei jedoch nach § 242 BGB nicht durchsetzbar, da ein Fall von unzulässiger Rechtsausübung vorliege.

Im 2. Fall (Amtsgericht Gummersbach) war nicht ein Porsche, sondern "lediglich" hochwertige Porsche Felgen Gegenstand einer Streitigkeit zwischen Ebay-Verkäufer und -Käufer. Auch hier stellte der Verkäufer seine Ware zu einem Mindestpreis von 1 EUR ein. Der Käufer bot als einziger Bieter 1 EUR, die Auktion wurde vorzeitig abgebrochen. Auch hier verlangte der Käufer Lieferung der Felgen und nach Ablehnung Schadensersatz. Das Amtsgericht Gummersbach gab dem Bieter Recht und sprach ihm einen Schadensersatz von 3.613,10 EUR zu. Der Kaufvertrag sei zwischen den Parteien mit einem Kaufpreis von 1 EUR zustande gekommen. Das Einstellen in die Auktionsplattform stelle bereits ein verbindliches Angebot dar. Anfechtungsmöglichkeiten lagen nicht vor. Damit war der Verkäufer verpflichtet, die Felgen für 1 EUR an den Bieter zu übereignen. Die Mehrkosten für Ersatzfelgen konnte dieser daher als Schadensersatz geltend machen.

Beide Entscheidungen hatten eine identische Ausgangslage. Der einzige Unterschied bestand im Wert des Kaufgegenstandes, wobei man m.E. durchaus auch im 2. Fall von einem Rechtsmissbrauch hätte ausgehen können. Was bleibt ist, dass man sich als Ebay-Verkäufer immer genauestens über die Versteigerungsbedingungen im klaren sein sollte und 1 EUR Auktionen nur dann starten sollte, wenn man die Nerven hat, bis zum Ende der Bieterzeit durchzuhalten. In der Regel erreichen die Auktionen erst in den letzten Stunden den Warenwert.

Landgericht Koblenz vom 18.03.2009, 10 O 250/09
Amtsgericht Gummersbach vom 28.06.2010, 10 C 25/10

Blog abonnieren (RSS)

jetzt auch auf Twitter

Jetzt "Fan" auf Facebook werden

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=1765>

Dominik Schüller
Rechtsanwalt

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Related Posts [Sessna im Sonderangebot](#)

- [Spaßbieter hören von meinem Anwalt!](#)
- [Hausverlosung Teil II](#)
- [Haftung für ungesichertes W-LAN?](#)
- [Mangelhafte Sicherheitsstandards bei Banken](#)